

Auf der Grundlage des § 83 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349 (378)) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 16.02.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

SATZUNG
der Stadt Arnstadt über die Gestaltung von Werbeanlagen und
Warenautomaten

(WERBESATZUNG)

vom 10. April 2006

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Errichtung, Aufstellung oder sonstige Anbringung neuer sowie die inhaltliche oder baugestalterische Änderung bestehender Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung und Warenautomaten gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung und zwar unabhängig davon, ob diese gemäß § 63 Absatz 1 Ziffer 11 ThürBO einer Baugenehmigung bedürfen oder nicht.
- (2) Diese Satzung gilt für alle nach der Thüringer Bauordnung (ThürBO) genehmigungsbedürftigen (§ 62 ThürBO), verfahrensfreien (§ 63 ThürBO), und genehmigungsfreigestellten (§ 63a ThürBO) und zustimmungsbedürftigen (§ 75 ThürBO) Vorhaben.
Dies gilt aber nur insoweit, als diese Vorhaben Werbeanlagen oder Warenautomaten nach Abs. 1 betreffen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich, Satzungsziele

- (1) Die Satzung gilt für diejenigen Teile des Stadtgebietes, die aus den als Anlage beigefügten Plänen 1 bis 6 einschließlich ihrer Legenden ersichtlich sind.
- (2) Die Anlage in ihrer Gesamtheit und in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil der Satzung und besteht aus folgenden Plänen samt Legende:

Plan 1 Bereich A: Langstrich-Kurzstrich-Linie als Umgrenzungslinie;

		Geltungsbereich Schutzzone mit besonderen gestalterischen Anforderungen,
	Bereich B:	Strich-Strich-Linie als Umgrenzungslinie; Geltungsbereich der Gestaltungssatzung,
<u>Plan 2,</u>	Bereich B:	Langstrich-Kurzstrich-Linie als Umgrenzungslinie; Geltungsbereich Wohngebiet Ost,
<u>Plan 3</u>	Bereich B	Langstrich-Kurzstrich-Linie als Umgrenzungslinie; Geltungsbereich Wohngebiet West-neu,
<u>Plan 4</u>	Bereich B	Langstrich-Kurzstrich-Linie als Umgrenzungslinie; Geltungsbereich Gründerzeitquartier nördlich der Innenstadt,
<u>Plan 5</u>	Bereich B	Langstrich-Kurzstrich-Linie als Umgrenzungslinie; Geltungsbereich Wohngebiet Rabenhold,
<u>Plan 6</u>	Bereich C:	Langstrich-Kurzstrich-Linie als Umgrenzungslinie; Geltungsbereich der Haupteinfahrtsstraßen,

in Zweifelsfällen gilt der innere Rand der jeweiligen Umgrenzungslinie als maßgebliche äußere Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung.

- (3) Soweit in den Planlegenden der Anlage von den Satzungsbereichen A, B, und C die Rede ist, werden in den jeweiligen räumlichen Geltungsbereichen nachfolgende Satzungsziele verfolgt:
- Bereich A (Schutzzone mit besonderen gestalterischen Anforderungen): weitestgehende Erhaltung des geschichtlich gewachsenen Stadtbildes von Arnstadt, dem ältesten urkundlich erwähnten Ort der „neuen Bundesländer“, als ein kulturhistorisches und städtebaulich – architektonisches Zeugnis
 - Bereich B (Geltungsbereich der Gestaltungssatzung bzw. Quartiere ausgewählter Stadtteilbereiche innerhalb der bebauten Ortslage von Arnstadt): weitestgehende Erhaltung der gestalterischen Eigenart der historischen Innenstadt von Arnstadt bzw. von Quartieren ausgewählter Stadtteilbereiche bezüglich Funktion, Bauweise und Gliederung;
 - Bereich C (Haupteinfahrtsstraßen): Gewährleistung von Hinweismöglichkeiten auf Unternehmen - insbesondere bei der zukünftigen Entwicklung und Erweiterung der vorhandenen gewerblichen Nutzungen im Stadtgebiet – unter vorrangiger Berücksichtigung des Aspektes „einheitliche Gestaltung der Anlagen“.

§ 3 Begriffe, Maße

- (1) **Werbeanlagen** sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

- (2) Als **ortsfest** gilt eine Werbeanlage auch dann, wenn sie nicht fest mit dem Boden verbunden ist, aber die Aufstellung oder Anbringung der Anlage über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten ohne Unterbrechung beabsichtigt ist.
- (3) **Warenautomaten** sind ortsfest oder beweglich angebrachte Geräte, die jedem Nutzer, der den Mechanismus des jeweiligen Gerätes durch den programmierten Impuls von außen in Gang setzt, die im Gerät vorgehaltene, bewegliche Sache (Ware) gegen Entgelt liefert.
- (4) **Ausleger** sind auskragende Werbeanlagen, deren Ansichtsfläche rechtwinklig zu der Gebäudefront steht, an welcher sie befestigt sind. Ausleger müssen mit der Unterkante mindestens 2,30 m über der unter ihnen befindlichen Geländeoberfläche befestigt sein.
- (5) **Sammelwerbeträger** sind freistehende Werbeanlagen zur räumlichen Zusammenfassung von mehr als einer Werbeanlage. Sie bestehen aus einem lotrecht stehenden Metallmast mit daran befestigten und in gleich große Felder unterteilten Metallrahmen, an welchen Werbeschilder gleicher Größe befestigt werden können.
- (6) **Großflächenwerbeanlagen** sind Werbeanlagen, deren Ansichtsfläche die Abmessung von 2,00 m x 3,00 m überschreitet.
- (7) Als **Leuchtkästen** gelten Werbeanlagen (Kasten, Buchstaben oder Zeichen in sonstiger Form), die die Möglichkeit der Innenbeleuchtung bieten.
- (8) **Stätte der Leistung** ist nur der Ort der Tätigkeit, für die geworben wird. In der Regel ist dies das Gebäude/jede Örtlichkeit, in dem eine gewerbliche Tätigkeit stattfindet.
- (9) Die in der Satzung nachfolgend festgelegten Flächengrößen (in m²) beziehen sich auf das die Werbefläche als solche umschließende kleinstmögliche Maß.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Die **allgemeinen Anforderungen** an Werbeanlagen und Warenautomaten gelten für das gesamte Satzungsgebiet sowie für alle Bereiche (A, B und C) gleichermaßen, sofern und soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Davon abweichend ist Werbung im Bereich C als Hinweis auf die Stätte der Leistung auf Sammelwerbeträgern zulässig.
- (3) Für jede auf einem Grundstück ansässige bzw. befindliche Einrichtung sind höchstens eine Flachwerbung und ein Ausleger zulässig. Befinden sich mehr als zwei Einrichtungen auf einem Grundstück, sind die einzelnen Werbeanlagen zusammenzufassen und in gleicher Größe auszuführen.

- (4) Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschossbereich sowie ausnahmsweise im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses, wenn im Erdgeschoss eine sonst nach dieser Satzung zulässige Werbung nicht möglich ist.
Ein Abstand von mindestens 0,10 m zu horizontalen und vertikalen Bauwerksgliederungen, plastischen Vorsätzen, Gesimsen und Fensterbrüstungen und von mindestens 0,25 m zu den seitlichen Fassadengrenzen ist einzuhalten.
- (5) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden:
- an Balkonen, Erkern, Gesimsen, an und auf Dächern bzw. als Bestandteil von Dächern;
 - an Objekten der Stadtmöblierung;
 - an Brücken, Stegen, Außentreppen, Stützmauern, Geländern, Unter- und Überführungen, Gartenhäusern, Scheunen, Brunnen, Türmen, Gebäudeeingangstüren und -toren sowie an Stadtbefestigungen und Einfriedungen;
 - an Bäumen und Böschungen;
 - öffentlichen Toilettenanlagen und
 - an freistehenden Schornsteinen und Hauskaminen.
- (6) Werbeanlagen als Blinklicht, laufende Schriftbänder, als gestuft geschaltete Leuchtwerbung oder als sich bewegende Konstruktion sind unzulässig.
- (7) Die Abmessung von Werbeanlagen, ausgeführt als Flachwerbung, dürfen die Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (8) Der Einzelbuchstabe eines Schriftzuges darf eine maximale konstruktive Tiefe von 0,12 m haben.
- (9) Werbeanlagen auf Markisen sind nur an deren senkrechter Abschirmfläche zulässig.
- (10) Ausleger sind zulässig:
- in filigran gefertigter Art und Ausführung mit einer maximalen Ansichtsfläche von 1,20 m² und einer Auskragung von maximal 0,80 m.
- (11) Zulässigerweise beleuchtete Werbeanlagen und zur Beleuchtung von Werbeanlagen dienende Lichtquellen sind blendfrei anzuordnen. Kabel und sonstige technische Hilfsmittel sind verdeckt anzubringen.
- (12) Leuchtkästen sind zulässig als vor der Hausfassade angebrachte Trägeranlagen mit einer maximalen konstruktiven Tiefe von 0,12 m. Abweichungen hinsichtlich Art und Ort der Anbringung sind im Bereich C nach Einzelfallprüfung möglich.
- (13) Auf die äußere Schaufensterfläche aufgebrachte Werbeanlagen dürfen maximal 10 % der einzelnen Fensterfläche überdecken.
- (14) Warenautomaten sind nur in Hauseingängen, Einfahrten und Passagen zulässig.
Die Höhe der Warenautomaten darf 1,0 m, die Breite 0,6 m und die Tiefe 0,2 m nicht überschreiten.

§ 5 **Besondere Anforderungen im Bereich B**

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäß § 4 dieser Satzung gelten für den **Bereich B** folgende Einschränkungen:

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich an der Fassade eines Gebäudes und dort gestalterisch nur zulässig:
 - als eine aus Buchstaben und Zeichen bestehende Schrift, direkt auf die Fassade aufgemalt oder in Holz, Metall, mineralischen Werkstoffen oder Sgraffito oder
 - als Ausleger in filigran gefertigter Ausführung.
- (2) Das Bemalen und Bekleben von Schaufenstern zum Zweck der Werbung ist nur mittels Aufbringen eines Schriftzuges zulässig.
- (3) Beleuchtung ist ausschließlich zulässig:
 - durch Anstrahlen mit Punktstrahlern oder sonstigen nicht störenden Lichtquellen oder
 - als hinterleuchteter Schriftzug mit verdeckter Lichtquelle.
- (4) Bewegte oder bewegliche Teile einer Werbeanlage sowie Lichtwerbung mit farbigem Licht sind unzulässig.
- (5) Sammelwerbeträger sind unzulässig.
- (6) Leuchtkästen als Werbeanlage sind unzulässig.
- (7) Werbeanlagen sind nicht zulässig als Werbefahnen aller Art oder als gespannte Transparente und Bänder, sei es freistehend oder am Gebäude angebracht. Dies gilt nicht für Werbeanlagen, welche zeitlich befristet für Veranstaltungen angebracht werden.

§ 6 **Besondere Anforderungen im Bereich A**

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäß § 4 und den **besonderen Anforderungen gemäß § 5** gelten für den **Bereich A** folgende Einschränkungen:

Warenautomaten und Schaukästen, die zu Werbezwecken genutzt werden und die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, sind an Außenwänden nicht zulässig.

Abweichend hiervon können Schaukästen an Fassaden von Gaststätten in der Größe bis zu 0,50 m² angebracht werden.

§ 7 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben die zuständige Bauaufsichtsbehörde gemäß § 63e Abs. 1 ThürBO Abweichungen zulassen.

Bei verfahrensfreien Vorhaben sind Abweichungen gemäß § 63e Abs. 3 ThürBO schriftlich bei der Stadt Arnstadt zu beantragen und von dieser zu entscheiden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 81 Abs. 1 ThürBO handelt, wer:

- gem. § 4 Abs. 2 Werbeanlagen nicht an der Stätte der Leistung anbringt.
- gem. § 4 Abs. 3 nicht für jede auf einem Grundstück ansässige bzw. befindliche Einrichtung höchstens eine Flachwerbung und ein Ausleger anbringt und bei mehr als zwei Einrichtungen auf einem Grundstück die einzelnen Werbeanlagen nicht zusammenfasst und in gleicher Größe ausführt.
- gem. § 4 Abs. 4 Werbeanlagen nicht im Erdgeschossbereich oder ausnahmsweise im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses, wenn im Erdgeschoss eine sonst nach dieser Satzung zulässige Werbung nicht möglich ist, anbringt und einen Abstand von mindestens 0,10 m zu horizontalen und vertikalen Bauwerksgliederungen, plastischen Vorsätzen, Gesimsen und Fensterbrüstungen und von mindestens 0,25 m zu den seitlichen Fassadengrenzen nicht einhält.
- gem. § 4 Abs. 5 Werbeanlagen an Balkonen, Erkern, Gesimsen, an und auf Dächern bzw. als Bestandteil von Dächern, an Objekten der Stadtmöblierung, an Brücken, Stegen, Außentreppen, Stützmauern, Geländern, Unter- und Überführungen, Gartenhäusern, Scheunen, Brunnen, Türmen, Gebäudeeingangstüren und -toren sowie an Stadtbefestigungen und Einfriedungen, an Bäumen und Böschungen, öffentlichen Toilettenanlagen und an freistehenden Schornsteinen und Hauskaminen anbringt.
- gem. § 4 Abs. 6 Werbeanlagen als Blinklicht, laufende Schriftbänder, als gestuft geschaltete Leuchtwerbung oder als sich bewegende Konstruktion ausführt.
- gem. § 4 Abs. 7 Werbeanlagen, ausgeführt als Flachwerbung, höher als 0,50 m ausbildet.
- gem. § 4 Abs. 8 den Einzelbuchstaben eines Schriftzuges mit einer konstruktiven Tiefe von mehr als 0,12 m vorsieht.
- gem. § 4 Abs. 9 Werbeanlagen auf Markisen nicht an deren senkrechter Abschirmfläche anbringt.
- gem. § 4 Abs. 10 Ausleger nicht in filigran gefertigter Art und Ausführung mit einer maximalen Ansichtsfläche von 1,20 m² und einer Auskragung von maximal 0,80 m ausführt.
- gem. § 4 Abs. 11 zulässigerweise beleuchtete Werbeanlagen und zur Beleuchtung von Werbeanlagen dienende Lichtquellen nicht blendfrei anordnet und Kabel und sonstige technische Hilfsmittel nicht verdeckt anbringt.
- gem. § 4 Abs. 12 Leuchtkästen nicht als vor der Hausfassade angebrachte Trägeranlagen mit einer maximalen konstruktiven Tiefe von 0,12 m fertigt und

über Abweichungen hinsichtlich Art und Ort der Anbringung im Bereich C nach Einzelfallprüfung nicht entschieden wurden.

- gem. § 4 Abs. 13 Werbeanlagen auf die äußere Schaufensterfläche aufbringt, die mehr als 10 % der einzelnen Fensterfläche überdecken.
- gem. § 4 Abs. 14 Warenautomaten nicht ausschließlich in Hauseingängen, Einfahrten und Passagen anbringt und die Höhe der Warenautomaten 1,0 m, die Breite 0,6 m und die Tiefe 0,2 m überschreitet.
- gem. § 5 Abs. 1 Werbeanlagen nicht ausschließlich nur an der Fassade eines Gebäudes und dort nicht gestalterisch als eine aus Buchstaben und Zeichen bestehende Schrift, direkt auf die Fassade aufgemalt oder in Holz, Metall, mineralischen Werkstoffen oder Sgraffito oder als Ausleger in filigran gefertigter Ausführung anbringt.
- gem. § 5 Abs. 2 Schaufenster zum Zweck der Werbung bemalt und beklebt und Werbung nicht mittels Aufbringen eines Schriftzuges herstellt.
- gem. § 5 Abs. 3 die Beleuchtung nicht ausschließlich durch Anstrahlen mit Punktstrahlern oder sonstigen nicht störenden Lichtquellen oder als hinterleuchteter Schriftzug mit verdeckter Lichtquelle ausführt.
- gem. § 5 Abs. 4 bewegte oder bewegliche Teile einer Werbeanlage sowie Lichtwerbung mit farbigem Licht ausführt.
- gem. § 5 Abs. 5 Sammelwerbeträger anbringt.
- gem. § 5 Abs. 6 Leuchtkästen als Werbeanlage anbringt.
- gem. § 5 Abs. 7 Werbeanlagen als Werbefahnen aller Art oder als gespannte Transparente und Bänder, sei es freistehend oder am Gebäude anbringt.
- gem. § 6 Warenautomaten und Schaukästen, die zu Werbezwecken genutzt werden und die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, an Außenwänden anbringt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend (500.000,00) EURO geahndet werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 10. April 2006
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister

Anlagen: Pläne 1, 2, 3, 4, 5, 6

Anzeigen- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.02.2006 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 03.03.2006 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO)

Arnstadt, 10. April 2006

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister

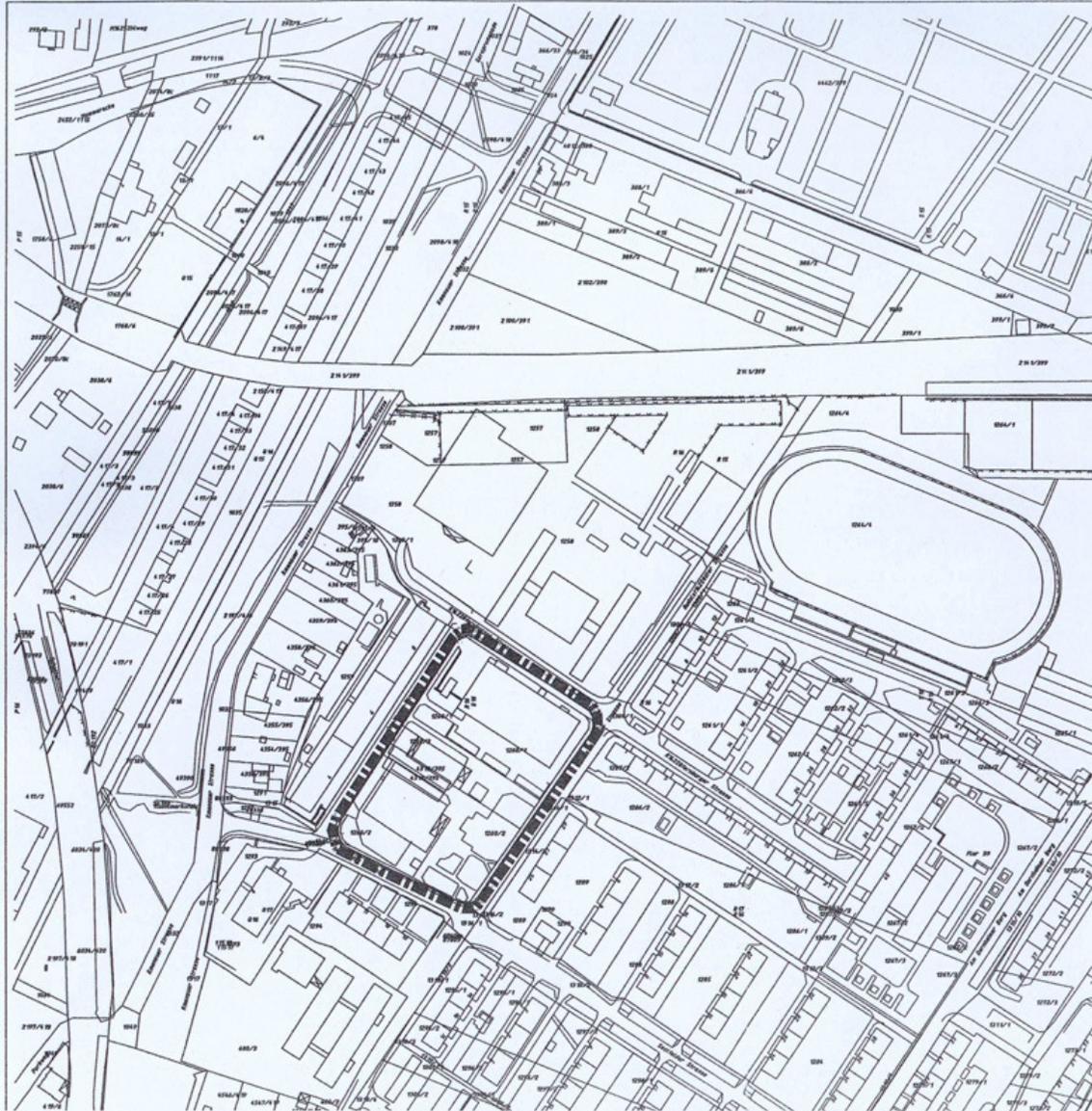


WERBESATZUNG Plan 1

-  Satzungsbereich A
Schutzzone mit besonderen
gestalterischen Anforderungen
-  Satzungsbereich B
Geltungsbereich der
Gestaltungssatzung

Stadtverwaltung Arnstadt
Bauamt, Abteilung Planung
Stand 01/2006



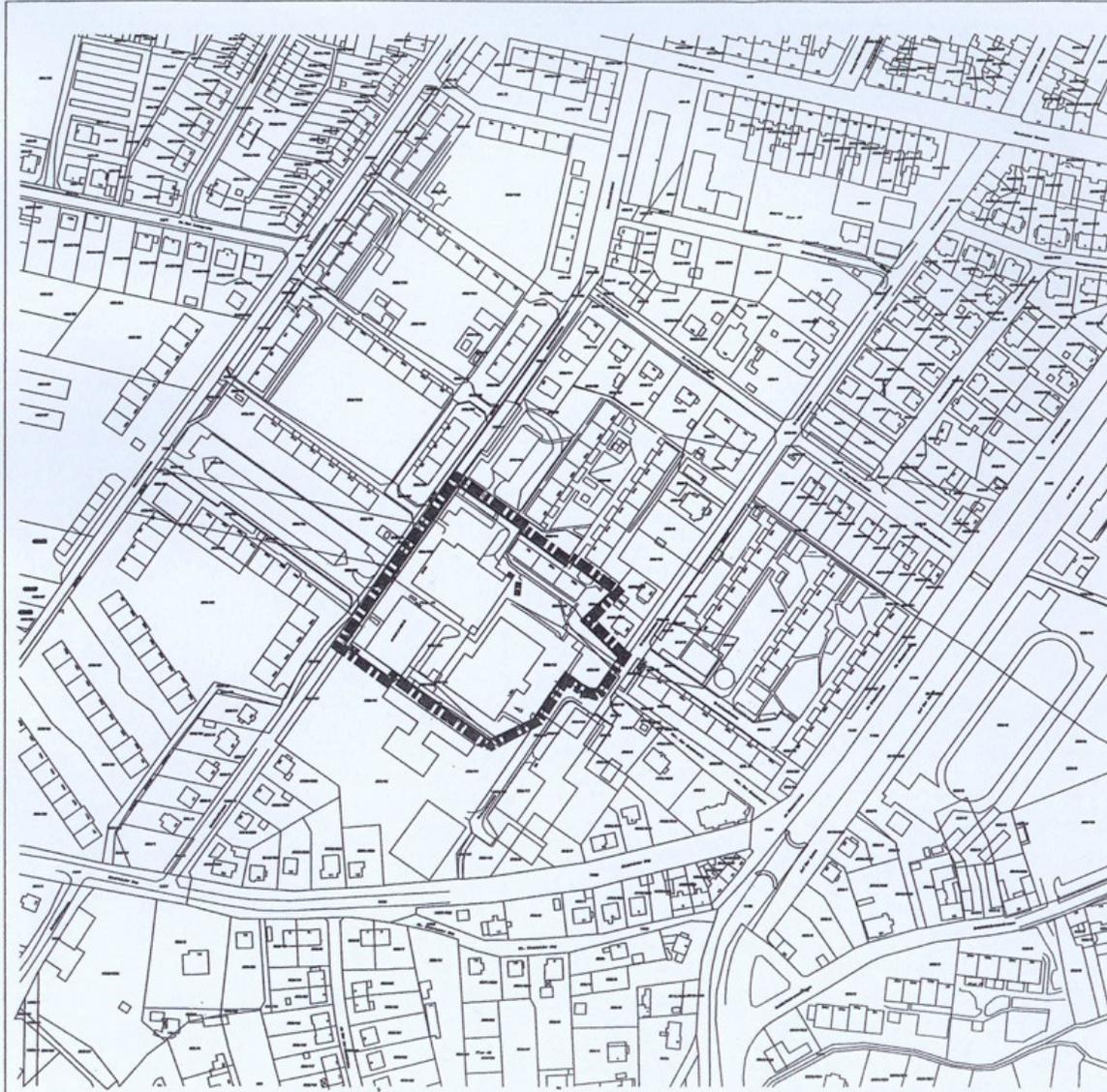


WERBESATZUNG Plan 2

■■■■■■ Satzungsbereich B
Geltungsbereich
Wohngebiet Ost

Stadtverwaltung Arnstadt
Bauamt, Abteilung Planung
Stand: 09/2005





WERBESATZUNG Plan 3

 Satzungsbereich B
Geltungsbereich
Wohngebiet West - neu

Stadverwaltung Arnstadt
Bauamt, Abteilung Planung
Stand: 09/2005



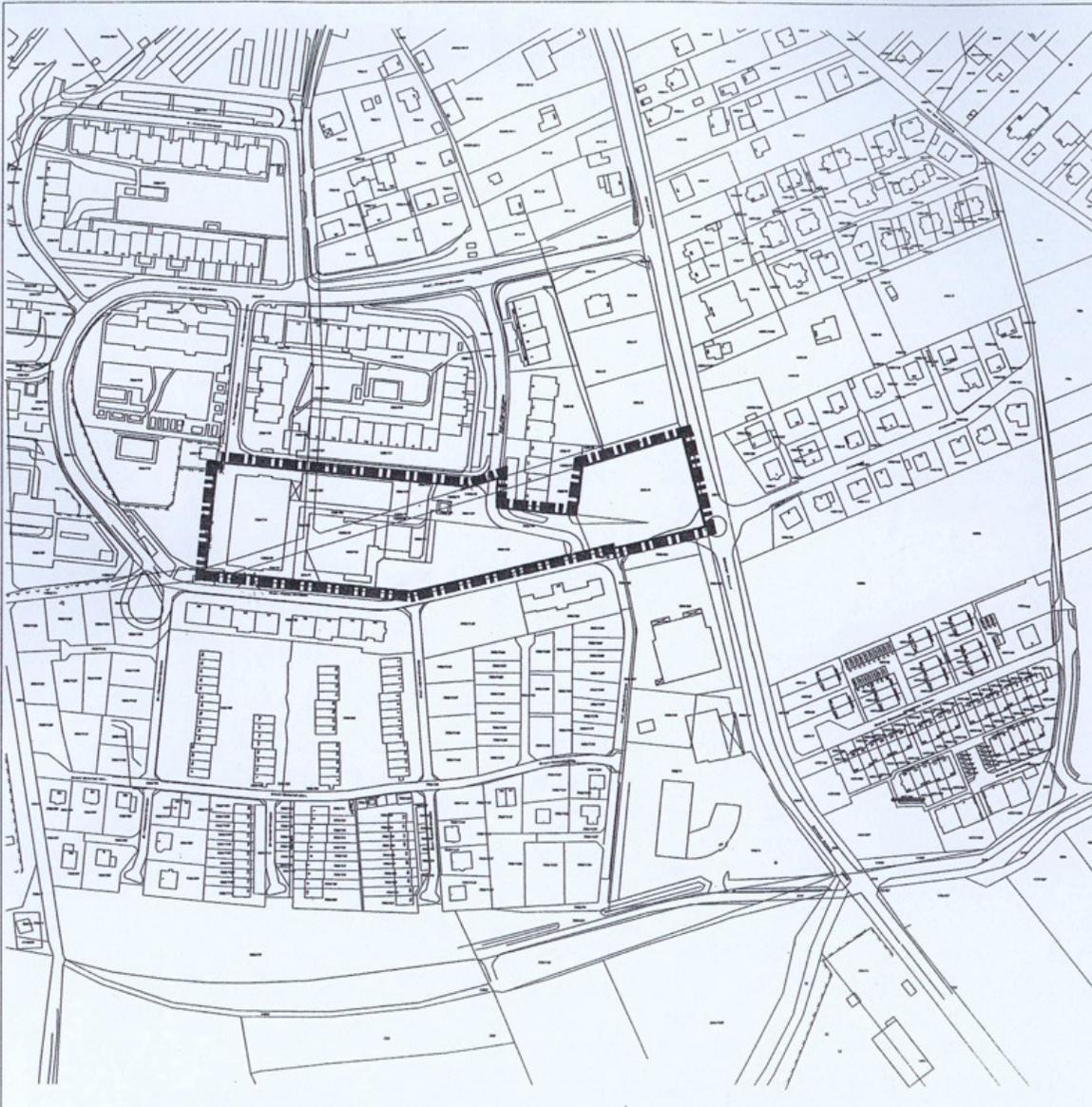


WERBESATZUNG
Plan 4

 **Satzungsbereich B**
Geltungsbereich
Gründerzeitquartier
nördlich der Innenstadt

Stadlverwaltung Arnstadt
Bauamt, Abteilung Planung
Stand: 09/2005





WERBESATZUNG
Plan 5

▬▬▬▬▬▬ Satzungsbereich B
Geltungsbereich
Wohngebiet Rabenhold

Stadlverwaltung Arnstadt
Bauamt, Abteilung Planung
Stand: 09/2005





**WERBESATZUNG
Plan 6**

 Satzungsbereich C
 Geltungsbereich
 Haupteinfahrtsstraßen

Stadtverwaltung Arnstadt
 Bauamt, Abteilung Planung
 Stand: 09/2005

